

Az.: 4.4.2-611/2017

Osnabrück, 03.11.2017

Vereinfachte Flurbereinigung Vehs
Landkreis Osnabrück, Verf.-Nr. 2017

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Vehs, Landkreis Osnabrück**, wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 - Bundesgesetzblatt I, Seite 546 - zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 - Bundesgesetzblatt I Seite 2794 - (FlurbG), folgendes festgestellt:

- a) Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist bewirkt.
- b) Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die in dem Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- c) Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Vehs (TG) - Körperschaft des öffentlichen Rechts - sind noch nicht abgeschlossen, da über die Verwendung des Restguthabens noch nicht entschieden ist.

Das Flurbereinigungsverfahren Vehs endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft (§ 149 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Die Teilnehmergeinschaft (TG) Vehs bleibt bis zur Klärung der Verwendung ihres Restguthabens bestehen.

Begründung:

Die Voraussetzungen zum Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch diese Schlussfeststellung entsprechend § 149 Abs. 1 FlurbG liegen vor.

Der unanfechtbare Flurbereinigungsplan ist in allen Teilen ausgeführt; insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Planempfänger übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind dementsprechend berichtigt. Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung in dem festgelegten Umfang hergestellt worden. Die Unterhaltung dieser Anlagen ist geregelt.

Ansprüche der Beteiligten, die in diesem Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen, sind nicht verblieben und auch sonstige Angelegenheiten sind nicht mehr zu regeln; daher ist die vereinfachte Flurbereinigung Vehs nun durch Schlussfeststellung abzuschließen.

Die TG Vehs hat ihre gesetzlichen Aufgaben insbesondere die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen und die Leistung aller im Verfahren gegen sie festgesetzten Zahlungen erfüllt. Es sind ihr keine Unterhaltungsverpflichtungen verblieben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8 in 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Osnabrück, Mercatorstraße 8 in 49080 Osnabrück, eingelegt werden.

Th. Sternitzke

(Th. Sternitzke)
Projektleiter



Hinweis:

Diese Schlussfeststellung finden Sie auch im Internet unter:

www.flurb-we.niedersachsen.de

Ausgehängt am:

Uhrzeit:

Abgenommen am:

Uhrzeit: